

Mustervereinbarung für die Betreuung und Systempflege von IT-Systemen

Die Mustervereinbarung dient als Orientierungshilfe für Verträge nach § 11 Bundesdatenschutzgesetz zur Betreuung und Wartung von IT-Systemen und ist bei Bedarf an den jeweiligen Einzelfall anzupassen.

Grundlage ist die Mustervereinbarung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz.

Zwischen _____ als Auftraggeber und _____ als Auftragnehmer wird die nachfolgende Vereinbarung über die Betreuung und Wartung von IT-Systemen des Auftraggebers geschlossen.

I. Gegenstand der Vereinbarung

1. Der Auftragnehmer übernimmt die Betreuung und Wartung des/der beim Auftraggeber eingesetzten informationstechnischen Systems/Systeme:

Beschreibung des IT-Systems/der IT-Systeme:

2. Der Auftrag umfasst

- Installation von Hard- und Software
- System- und Anwendungskonfiguration
- Hard- und Softwarewartung, Updates
- Fehlerbehebung und Störungsbeseitigung
- Anpassung der Sicherheitsvorgaben
- Benutzer- und Rechteverwaltung

Sonstiges:

3. Der Auftrag

beginnt am _____ und endet am _____

beginnt am _____ und endet mit Auftrags erledigung.

wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er ist mit einer Frist von _____ Monaten zum Quartalsende kündbar.

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer den Zutritt des Auftraggebers vertragswidrig verweigert.

II. Rechte und Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich. Änderungen des Umfangs der Beauftragung sind gemeinsam abzustimmen.
2. Der Auftraggeber hat das Recht, dem Auftragnehmer im Rahmen der Beauftragung Weisungen zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Weisungsberechtigte Personen des Auftraggebers sind:

(Name, Funktion)

Weisungsempfänger beim Auftragnehmer sind:

(Name, Funktion)

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung des Ansprechpartners ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger / die Nachfolgerin bzw. der Vertreter / die Vertreterin mitzuteilen.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der beim Auftragnehmer getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu überzeugen. Der Auftraggeber kann diese Kontrolle auch durch einen Dritten durchführen lassen.
6. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er im Rahmen der Beauftragung Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln.

III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und Weisungen des Auftraggebers wahrzunehmen.
2. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Auffassung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen beim Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.
3. Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber jederzeit berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen

Vereinbarungen im erforderlichen Umfang selbst oder durch Dritte zu kontrollieren. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen mitwirkt.

4. Die im Rahmen der Beauftragung durchzuführenden Arbeiten dürfen nur in oder aus (Geschäfts-) Räumen des Auftraggebers und Auftragnehmers vorgenommen werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Nr. III.3 gilt auch in diesem Fall.
5. Der Auftraggeber hat die durchgeführten Arbeiten in angemessener Weise mit Zeitpunkt, Art und Weise der ausgeführten Arbeiten bzw. der vorgenommenen Änderungen und der ausführenden Person zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber auf Verlangen auszuhändigen.
6. Nach Ende der Beauftragung (Nr. I.3) hat der Auftragnehmer alle den Auftrag betreffende Unterlagen (System- und Anwendungsdokumentation, Administrations- und Konfigurationsunterlagen, Protokolldaten, Zugangscodes/-token, Kryptografische Schlüssel u.Ä.) dem Auftraggeber auszuhändigen oder auf sein Verlangen hin zu vernichten. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen die der Auftragnehmer zur Erfüllung gesetzlicher, z.B. steuerlicher oder handelsrechtlicher, Vorschriften benötigt. In diesem Fall sind dem Auftraggeber entsprechende Kopien zur Verfügung zu stellen.
7. Im Rahmen der Auftragsabwicklung erhaltene Daten und Datenträger sind dem Auftraggeber zu übergeben oder auf sein Verlangen hin zu löschen bzw. ordnungsgemäß zu vernichten. Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist dem Auftraggeber mit Datumsangabe schriftlich zu bestätigen.
8. Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zugelassen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragnehmer Namen und Anschrift des Unterauftragnehmers und die von diesem durchzuführenden Arbeiten mitteilt. Der Auftragnehmer muss versichern, dass er den Unterauftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig ausgewählt hat. Er hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch gegenüber diesem gelten. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Pflichten durch den Unterauftragnehmer regelmäßig zu überprüfen (vgl. § 11 Abs. 2 BDSG). Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren.
9. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Arbeiten nach Nr. I.2, soweit sie nicht vor Ort beim Auftraggeber vorgenommen werden, ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden. Jede Verlagerung von Tätigkeiten in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 4b, 4c BDSG erfüllt sind. Im Falle von Unterauftragnehmern gilt dies entsprechend.

10. Beim Auftragnehmer ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz bestellt (Vorname, Name). Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.
oder
 Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist beim Auftragnehmer nicht bestellt, da die Voraussetzungen für eine Bestellung nicht vorliegen.
11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrags das Datengeheimnis zu wahren.
12. Daten dürfen aus dem IT-System des Auftraggebers nur mit dessen Zustimmung übernommen werden. Der Auftragnehmer darf im Rahmen der Beauftragung erhaltene Daten ausschließlich für die Durchführung des Auftrags verarbeiten oder nutzen.
13. Datenträger mit personenbezogenen Daten, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden (z.B. Sicherungsdatenträger), sind eindeutig zu kennzeichnen. Eingang und Ausgang bzw. der Verbleib sind zu dokumentieren.
14. Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie folgende datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind:

§ 203 Strafgesetzbuch (Verletzung von Privatgeheimnissen)

Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sie auf das Datengeheimnis nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) schriftlich verpflichtet. Der Auftragnehmer überwacht die Einhaltung der hier angegebenen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

15. Auskünfte an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

IV. Technische und organisatorische Maßnahmen bei Fernzugriffen

1. Soweit die nach Nr. I.2 vereinbarten Arbeiten nicht vor Ort beim Auftraggeber vorgenommen werden verpflichtet sich der Auftragnehmer dazu, geeignete Maßnahmen nach § 9 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu treffen.
2. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass ein Fernzugriff jeweils nur mit Einverständnis des Auftraggebers erfolgt. Hierzu ist ein Verfahren zur Einleitung einer Fernwartung (Benachrichtigung, Freischaltung) zu vereinbaren.
3. Die Fernwartungsarbeiten sind unter einer separaten, über Identifikations- und Authentifizierungsmechanismen (Benutzerkennung, Passwort, Token etc.) geschützten Zugangskennung durchzuführen. Solange Fernwartungszugriffe nicht erforderlich sind, sollte die Zugangskennung deaktiviert sein. Die Zugriffsmöglichkeiten sind auf das für die Durchführung der jeweiligen Wartungsarbeiten erforderliche Maß zu beschränken. Für Arbei-

ten, die besondere Berechtigungen erfordern sind gesonderte Zugangskennungen einzurichten.

4. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass Zeitpunkt sowie Art und Umfang der im Rahmen einer Fernwartung durchgeführten Arbeiten hinreichend nachvollzogen werden können. Dabei muss insbesondere erkennbar sein, von wem zu welchem Zeitpunkt auf welche Daten zugegriffen wurde bzw. welche Arbeiten vorgenommen wurden (siehe Nr. III.5): Die Protokolle sind für die Dauer von zwölf Monaten aufzubewahren und dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
5. Die Übernahme neuer Programmversionen sollte grundsätzlich nicht im Rahmen der Fernwartung erfolgen. Soweit im Einzelfall unvermeidlich, ist die Übernahme zu dokumentieren und die Integrität der übernommenen Software durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen (z.B. Hashwerte).
6. Der Auftragnehmer dokumentiert die getroffenen Maßnahmen in einem Datensicherheitskonzept und stellt dieses dem Auftraggeber zur Verfügung.

Das als Anlage beigefügte Datensicherheitskonzept des Auftragnehmers wird als verbindlich festgelegt.

7. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen können im Laufe des Auftragsverhältnisses der Weiterentwicklung angepasst werden. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren.
8. Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Auftrags mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Informationspflichten des Auftraggebers nach § 42 a BDSG. Der Auftragnehmer sichert zu, den Auftraggeber bei seinen Pflichten nach § 42 a BDSG zu unterstützen.

V. Haftung

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.
2. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der Auftraggeber zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim Auftragnehmer vorbehalten.

VI. Vertragsstrafe

Bei Verstoß gegen die Abmachungen dieses Vertrages, insbesondere gegen die Einhaltung des Datenschutzes, wird eine Vertragsstrafe von Euro vereinbart.

VII. Sonstiges

1. Sollte das Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen.
2. Für Nebenabreden ist die Schriftform erforderlich.

VIII. Wirksamkeit der Vereinbarung

Sollten einzelne Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht.